

---

## Beschlussvorlage

Abteilung: Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 29.07.2016

---

Beratung: .x. Hauptausschuss  
Beschluss: .x. Hauptausschuss

Sitzung am: 27.09.2016  
Sitzung am: 27.09.2016

Beschluss-Nr.: H 12/226/16

---

**Betreff:** Privatnutzung des Dienstfahrzeuges des Bürgermeisters durch Herrn Dr. Uwe Malich

### Der Hauptausschuss beschließt:

1. Der Bürgermeister der Stadt Wildau, Herr Dr. Uwe Malich, ist berechtigt, das Dienstfahrzeug des Bürgermeisters auch für Privatfahrten zu nutzen.
2. Die Entscheidung für die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode oder der 1%-Pauschal-Regelung obliegt rückwirkend zum 01.01.2016 dem Bürgermeister.

### Sach- und Rechtslage:

Zur Erfüllung seiner Amtspflichten wurde dem Bürgermeister ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt. Seit dem 21.09.2010 (Beschluss H 13/262/10) ist der Bürgermeister berechtigt, dieses Dienstfahrzeug auch für Privatfahrten innerhalb Deutschlands zu nutzen. In Umsetzung des genannten Beschlusses hat Herr Dr. Malich über die gefahrenen Privatkilometer ein Fahrtenbuch zu führen und trägt entsprechend dem Anteil der von ihm gefahrenen Privatkilometer an den Gesamtkilometern die anteiligen Gesamtkosten inklusive Mehrwertsteuer des Fahrzeugs.

Im Allgemeinen ist geregelt, kann und darf ein Dienstwagen auch privat genutzt werden, unterliegt der Nutzwert der Besteuerung in Form der 1 %-Pauschal-Regelung bzw. die Fahrtenbuchmethode ist anzuwenden.

#### 1 %-Pauschal-Regelung

- Versteuerung Privatnutzung mit 1% des inländischen Bruttolistenpreises monatlich inkl. Sonderausstattungen
- Grundsätzlich je Entfernungskm zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zzgl. jeweils 0,03 % je Entfernungskm

#### Fahrtenbuchmethode

Alternativ zur 1%-Pauschal-Regelung kann der Dienstwagen auch über das Fahrtenbuch abgerechnet werden. Hierbei erfolgt eine genaue Berechnung der gefahrenen Kilometer. Als Voraussetzung für diese Einzelabrechnung gilt ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch. Im Fahrtenbuch müssen für jede Fahrt genaue Angaben getätigt werden: Das Finanzamt schreibt Datum, Kilometerstände, Reisezeiten und Reiserouten vor. Auch alle Privatfahrten müssen im Fahrtenbuch aufgeführt werden.

Im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfung durch das Finanzamt Königs Wusterhausen in der Zeit 06/16 bis 07/16 für den Zeitraum 2013 bis 2015 wurde seitens des Finanzamtes angeregt, die bisherige Regelung zu überdenken und wie allgemein üblich beide Optionen zur Ermittlung des geldwerten Vorteils aufzunehmen.

Eine eventuelle Nichtanerkennung des Fahrtenbuches durch das Finanzamt würde zwangsläufig eine Anwendung der 1%-Pauschal-Regelung bewirken.

Ein Wechsel während eines Kalenderjahrs von der 1%-Pauschal-Regelung zur Fahrtenbuchmethode oder umgekehrt ist nicht zulässig. Ein Methodenwechsel ist nur zum 1. Januar eines Jahres möglich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der Privatnutzung müssen vom Bürgermeister in beiden Fällen (1 %-Pauschal-Regelung oder Fahrtenbuchmethode) getragen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..... X .....  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) ..... 1 ..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

.....  
Dr. Uwe Malich  
Vorsitzender des Hauptausschusses

